

RS Vwgh 2006/1/27 2004/04/0243

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2006

Index

26/02 Markenschutz Musterschutz

Norm

MarkenSchG 1970 §4 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Die Auffassung, die beteiligten Verkehrskreise würden im Hinblick auf das der englischen Sprache zugehörige Wort "Manpower" das in Rede stehende Zeichen "M.A.N.P.O.W.E.R." ungeachtet der gewählten Schreibweise (in Blockbuchstaben mit dazwischen gesetzten Punkten und Anführungszeichen am Beginn und am Ende) in dem aus der englischen Sprache erfließenden Sinn verstehen, ist nicht als un schlüssig zu beanstanden; fehlt doch jeder Anhaltspunkt für die Auffassung, Anführungszeichen und zwischen die Blockbuchstaben gesetzte Punkte träten derart dominant in Erscheinung, dass das aus den Buchstaben sich ohne weiteres ergebende Wort völlig in den Hintergrund gedrängt würde. Punkte wie Anführungszeichen erregen durch die eigenwillige Schreibweise zwar Aufmerksamkeit, geben im Übrigen aber keinerlei Anlass, diesem Zeichen eine andere Bedeutung beizumessen, als es dem Wort entspricht, das sich aus der Buchstabenkombination zwangsläufig ergibt. Angesichts dieser Zeichenbedeutung und des Umstandes, dass die beschwerdeführende Partei das Zeichen für die Dienstleistung "Arbeitsvermittlung" beansprucht, trifft auch die Auffassung zu, es handle sich lediglich um einen allgemeinen beschreibenden Hinweis auf Art und Beschaffenheit dieser Dienstleistung. Diese Auffassung ergibt sich aus dem Zeichen nämlich ohne weitere Überlegung geradezu von selbst.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004040243.X04

Im RIS seit

23.02.2006

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at